

DIN 18451

ICS 91.010.20; 91.220

Ersatz für
DIN 18451:2016-09**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für
Bauleistungen (ATV) –
Gerüstarbeiten**

German construction contract procedures (VOB) –
Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) –
Scaffolding works

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) –
Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV) –
Travaux d'échafaudage

Gesamtumfang 17 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)



Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18451:2016-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet;
- b) die Normenverweisungen wurden aktualisiert — Stand 2023-04.

Frühere Ausgaben

DIN 18451: 1965-06, 1970-05, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1998-05, 2000-12, 2002-12, 2006-10, 2010-04, 2012-09, 2015-08, 2016-09

Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1960, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen*

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

DIN 4074 (alle Teile), *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit*

DIN 4420-1, *Arbeits- und Schutzgerüste — Teil 1: Schutzgerüste — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung*

DIN 4420-3, *Arbeits- und Schutzgerüste — Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführungen*

DIN 4426, *Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen — Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege — Planung und Ausführung*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18920, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

DIN EN 39, *Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten — Technische Lieferbedingungen*

DIN EN 74-1, *Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste — Teil 1: Rohrkupplungen — Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 1004-1, *Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen — Teil 1: Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen*

DIN EN 1004-2, *Fahrbare Arbeitsbühnen — Teil 2: Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung*

DIN EN 1065, *Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung — Produktfestlegung, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche*

DIN EN 1263 (alle Teile), *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Schutznetze (Sicherheitsnetze)*

DIN EN 12810 (alle Teile), *Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen*

DIN EN 12811 (alle Teile), *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke*

DIN EN 12812, *Traggerüste — Anforderungen, Bemessung und Entwurf*

DIN EN 12813, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Stützentürme aus vorgefertigten Bauteilen — Besondere Bemessungsverfahren*

DIN EN 16508, *Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Einhausungskonstruktionen — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung*

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung.....	4
1 Geltungsbereich.....	8
2 Stoffe, Bauteile	9
3 Ausführung.....	10
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	11
5 Abrechnung.....	13

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß §§ 7 ff., §§ 7 EU ff. beziehungsweise §§ 7 VS ff. VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Art und Beschaffenheit der für das Gerüst zur Lastaufnahme oder Lastabtragung vorgesehenen Flächen und Punkte, z. B. Tragfähigkeit der Standfläche und der zur Lastaufnahme oder Lastabtragung vorhandenen Bauteile.*

0.1.2 *Einschränkungen zu Lage und Ausmaß der Standfläche.*

0.1.3 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den für die Gerüste frei zu machenden Flächen.*

0.1.4 *Nutzung fremder Grundstücke.*

0.1.5 *Ausbildung von Baugruben.*

0.1.6 *Erschwerende Umstände, z. B. zu überbrückende Bauteile und Öffnungen, Aufstellen auf Dächern und Treppen.*

0.1.7 *Transporterschwernisse, z. B. durch unbefestigte Wege, enge Treppen und Flure, Transport durch kleine Bauteilöffnungen.*

0.1.8 *Angaben zu Länge und Beschaffenheit von horizontalen und vertikalen Transportwegen von der Entladestelle zur Gerüstaufstandsfläche.*

0.1.9 *Begehbarkeit und Durchbruchsisicherheit von Bauteilen und Dächern.*

0.1.10 *Art, Lage und Tragfähigkeit von Anschlagpunkten für Schutznetze und persönliche Schutzausrüstung.*

0.1.11 *Maße der einzurüstenden Flächen und Bauteile, insbesondere hinsichtlich horizontaler und vertikaler Gliederung durch Vor- und Rücksprünge, Gesimse, Kragplatten und dergleichen, in allen Bauphasen und einschließlich entsprechender Höhenangaben zu den Bauabschnitten. Soweit vorhanden, Ansichts- und Schnittzeichnungen oder digitale Modelle der einzurüstenden Flächen und Bauteile.*

0.1.12 *Art und Beschaffenheit des Verankerungsgrundes.*

0.1.13 *Einschränkungen zur Lage der Verankerungspunkte, z. B. im Denkmalschutz.*

0.1.14 *Angaben zu bauseits vorhandenen Verankerungspunkten, z. B. dauerhafte Verankerungsvorrichtungen.*

0.1.15 *Anschlüsse und Verankerungen an benachbarten Bauwerken.*

0.1.16 *Angaben zu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen und zu bauseits getroffenen Maßnahmen, z. B. zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraums und des Verkehrs auf der Baustelle.*

0.1.17 *Beschaffenheit, Lage und Abmessungen von Aufstandsflächen für Hebe- und Zugangstechnik.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Anzahl, Lage, Maße und Bauart der Gerüste, z. B. längen- oder flächenorientierte Standgerüste, Traggerüste, Hängegerüste, Hänge- oder Kletterbühnen. Bei Wetterschutzdächern zusätzlich Dachneigung und Dachüberstände.*

0.2.2 *Abstand zwischen Bauwerk und Gerüstbelag, insbesondere bei Wärmedämm-Verbundsystemen und mehrschaligen Fassadenkonstruktionen, wenn Abweichungen von technischen Vorschriften notwendig sind, sowie erforderliche Schutzeinrichtungen, z. B. Gerüstverbreiterungen, Innengeländer.*

0.2.3 *Anzahl, Anordnung und Höhenlage von Gerüstlagen sowie Eckausführungen.*

0.2.4 *Anzahl, Art, Lage, Abmessungen und Verwendungszweck von Leitergängen, Gerüsttreppen, Treppentürmen, Aufzügen und dergleichen.*

0.2.5 *Verwendungszweck, Beschreibung der vom Gerüst aus auszuführenden Arbeiten.*

0.2.6 *Angaben zu Last- und Breitenklassen, bzw. Systembreitenklassen, erforderlichen Verbreiterungen und gegebenenfalls Klassen der lichten Höhe.*

0.2.7 Bei Schutzgerüsten die Klassifizierung der Fanglagen und Schutzwände.

0.2.8 Bei Raumgerüsten und Traggerüsten die vorgesehene Belastung.

0.2.9 Bei Schutzdächern die Höhenlage, die Ausladung und die Belagsart.

0.2.10 Einrichtungen für das Befördern von Stoffen und Bauteilen, z. B. Aufzugsausleger, Absetzbühnen.

0.2.11 Besondere Anforderungen und Sonderlasten, z. B. aus Einzellasten, Aufzügen, Hebezeugen, Schuttabwurfschächten, besonderen Bekleidungen, Materiallagerungen.

0.2.12 Besondere Verankerungsart und Verankerungspunkte. Anzahl, Art und Lage von Dauergerüstankern. Einhaltung bestimmter Rastermaße. Art und Ausbildung der Verankerung bei Wärmedämm-Verbundsystemen sowie bei mehrschaligen Untergründen, z. B. Verankerung in der Wetterschale, Konsolanker, Durchgangsbohrungen.

0.2.13 Angaben zur Herstellung der Standsicherheit von Gerüsten, z. B. Abstützungen bei frei stehenden Gerüsten, Ballastierungen und Leistungen zur Lastumleitung.

0.2.14 Art von Gerüstbekleidungen, z. B. Planen, Netze, und deren Verwendungszweck.

0.2.15 Gerüste für besondere Bauwerke und Bauteile, z. B. Schornsteine, Dachaufbauten, Maschinenanlagen.

0.2.16 Auf- und Abbau im Ganzen oder abschnittsweise.

0.2.17 Beginn und voraussichtliche Dauer der Gebrauchsüberlassung.

0.2.18 Gebrauchsüberlassung im Ganzen oder abschnittsweise.

0.2.19 Veränderungen, die an den Gerüsten während der Gebrauchsüberlassung vom Auftragnehmer vorzunehmen sind.

0.2.20 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung, z. B. Umbau, Teilabbau.

0.2.21 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.2.22 Art und Umfang des geforderten Korrosionsschutzes für Bauteile aus Stahl, die in das einzurüstende Bauwerk eingehen (siehe Abschnitt 2.3), z. B. Verankerungselemente.

0.2.23 Vorgaben, die aus bautechnischen Nachweisen sowie Sachverständigengutachten (z. B. Statik, Brand-, Wärme- und Schallschutz sowie Gefahrstoffe) resultieren.

0.3 Einzelangaben bei Abweichung von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

- Abschnitt 3.4, wenn bei Standgerüsten mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) nicht alle Arbeitslagen, bei Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) und fahrbaren Gerüsten mehr als eine Arbeitslage mit Gerüstbelägen auszustatten sind,
- Abschnitt 3.5, wenn Gerüste bekleidet werden sollen,
- Abschnitt 3.6, wenn Traggerüste vom Auftragnehmer abgesenkt werden sollen,
- Abschnitt 3.10, wenn Verankerungselemente, z. B. Dübel, aus dem einzurüstenden Bauwerk beim Abbau des Gerüsts zu entfernen sind,
- Abschnitt 3.10, wenn durch das Verankerungselement entstandene Öffnungen vom Auftragnehmer verschlossen werden sollen,
- Abschnitt 5.4.3, wenn für die Gebrauchsüberlassung andere Regelungen vorgesehen werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m^2), getrennt nach Bauart und Verwendungszweck, für

- Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste), zusätzlich getrennt nach Last- und Breitenklassen,
- Einrüstung von besonders geformten Bauwerken und Bauteilen,
- Hängegerüste, Hänge- und Kletterbühnen,
- Wetterschutzdächer, Auflagergerüste für Wetterschutzdächer,
- Traggerüste,
- Gerüstbekleidungen.

0.5.2 Raummaß (m^3), getrennt nach Bauart, Verwendungszweck und Belastungen, für

- Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste),
- Traggerüste.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Verwendungszweck, für

- Schutzgerüste, z. B. Fanggerüste, Dachfanggerüste, Schutzdächer, sowie Fußgängertunnel,
- Hängegerüste,
- Traggerüste,
- Laufstege,
- Gerüsttreppen und Treppentürme (Höhenmaß),

- Überbrückungen,
- Innengeländer, Seitenschutz,
- Gerüstverbreiterungen,
- Leistungen zur Lastumleitung, z. B. horizontale, vertikale oder diagonale Abstützungen und Basisverbreiterungen.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Verwendungszweck, für

- Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste), zusätzlich getrennt nach Last- und Breitenklassen,
- Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste), zusätzlich getrennt nach Belastungen,
- Schutzgerüste,
- Hängegerüste, Hänge- und Kletterbühnen,
- fahrbare Gerüste,
- Wetterschutzdächer, Auflagergerüste für Wetterschutzdächer,
- Traggerüste, Stütztürme,
- Überbrückungen,
- Gerüsttreppen und Treppentürme, Leitergänge,
- Gerüstsonderkonstruktionen, z. B. in Aufzugsschächten, für turmartige Bauwerke, Abdeckungen, Umwehrungen, Einrüstung von besonders geformten Bauwerken und Bauteilen,
- Dauergerüstanker,
- besondere Verankerungselemente, z. B. Sondergerüstanker,
- Gerüstverbreiterungen ohne Belag, z. B. Konsolen,
- Leistungen zur Lastumleitung, z. B. horizontale, vertikale oder diagonale Abstützungen und Basisverbreiterungen.

0.5.5 Abrechnungseinheiten in Kombination mit einer Zeiteinheit für die Gebrauchsüberlassung (m^2Wo , m^3Wo , mWo , $StWo$)

- Bei der Gebrauchsüberlassung ist die Abrechnungseinheit zusätzlich mit der Angabe einer Zeiteinheit zu versehen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV DIN 18451 „Gerüstarbeiten“ gilt für das Auf-, Um- und Abbauen sowie für die Gebrauchsüberlassung von Gerüsten und Bühnen, die als Hilfskonstruktionen für die Ausführung von Bauarbeiten jeder Art benötigt werden.

1.2 Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18451 vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Die Leistung umfasst auch das Wiederaufladen und den Abtransport der zugehörigen Stoffe und Bauteile.

2.2 Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.

DIN 4074 (alle Teile)	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit
DIN 4420-1	Arbeits- und Schutzgerüste — Teil 1: Schutzgerüste — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
DIN 4420-3	Arbeits- und Schutzgerüste — Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführungen
DIN 4426	Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen — Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege — Planung und Ausführung
DIN EN 39	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten — Technische Lieferbedingungen
DIN EN 74-1	Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste — Teil 1: Rohrkupplungen — Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 1004-1	Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen — Teil 1: Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen
DIN EN 1004-2	Fahrbare Arbeitsbühnen — Teil 2: Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung
DIN EN 1065	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung — Produktfestlegung, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche
DIN EN 1263 (alle Teile)	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Schutznetze (Sicherheitsnetze)
DIN EN 12810 (alle Teile)	Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen
DIN EN 12811 (alle Teile)	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke
DIN EN 12812	Traggerüste — Anforderungen, Bemessung und Entwurf

DIN EN 12813	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Stützentürme aus vorgefertigten Bauteilen — Besondere Bemessungsverfahren
DIN EN 16508	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Einhausungskonstruktionen — Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung

2.3 Verankerungselemente aus Stahl, die in das einzurüstende Bauwerk eingehen, müssen mindestens korrosionsschutz sein.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Solche Schutzmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Für Gerüste gelten

- bei Arbeitsgerüsten, Schutzgerüsten, z. B. Fanggerüsten, Dachfanggerüsten, Schutzdächern, und fahrbaren Gerüsten DIN 4420-1 und DIN 4420-3 und DIN EN 12810 (alle Teile) sowie DIN EN 12811 (alle Teile),
- bei Traggerüsten DIN EN 12812,
- bei Einhausungskonstruktionen DIN EN 16508,
- bei fahrbaren Arbeitsbühnen DIN EN 1004-1 und DIN EN 1004-2.

3.3 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen:

- größere Unebenheiten des Untergrundes,
- nicht tragfähiger oder gefrorener Untergrund,
- fehlende oder unzureichende Verankerungsmöglichkeiten,
- fehlendes Einnivellieren und Einplanieren des Untergrundes für Traggerüste,
- unzureichende Einrichtung und Sicherung der Verkehrsflächen, z. B. Zufahrtswege, Flächen für die Arbeitsvorbereitung, Flächen für die Lagerung von Gerüstbaumaterialien,
- fehlende Erlaubnisse zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums,
- ungeeignete Bedingungen, die sich aus der Witterung und dem Raumklima ergeben, z. B. Wind, Vereisungen, Schneeglätte, Starkregen, Hitze.

3.4 Bei Standgerüsten mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) sind alle Arbeitslagen, bei Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) und fahrbaren Gerüsten ist eine Arbeitslage mit Gerüstbelägen auszustatten.

3.5 Gerüste sind ohne Gerüstbekleidung herzustellen.

3.6 Das Absenken der Traggerüste ist nicht Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Bedienungsanleitung für die Absenkanlage zu übergeben.

3.7 Die Gerüste sind in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand gegen Entgelt zu überlassen. Sie sind während der Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten (siehe Abschnitt 4.1.8).

3.8 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Gerüste schonend und pfleglich behandelt werden und dass alles unterlassen wird, was zu einer vom vertragsmäßigen Gebrauch nicht mehr gedeckten Veränderung oder Verschlechterung der Gerüste führen kann, z. B. Ausbau oder Beschädigung von Gerüstbauteilen, Entfernen von Schutzvorrichtungen.

3.9 Wenn während der Zeit der Gebrauchsüberlassung Gerüstteile beschädigt werden oder abhanden kommen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich, spätestens vor dem Abbau der Gerüste, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

3.10 Verankerungselemente, z. B. Dübel, die in das einzurüstende Bauwerk eingebaut wurden, sind nach dem Abbau der Gerüste dort zu belassen und die durch das Verankerungselement entstandene Öffnung wird durch den Auftragnehmer nicht verschlossen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

4.1.1 Schutz von Bau- und Anlagenteilen und deren Zugängen vor Beschädigungen beim Auf-, Um- und Abbau der Gerüste.

4.1.2 Vorlegen von Typgenehmigungen oder Zulassungen.

4.1.3 Übergeben der Gebrauchsanleitung (Plan für den Gebrauch).

4.1.4 Einsetzen von Fußplatten und Auslegen von Unterlagsbohlen unter den Gerüstfußpunkten bei Arbeits- und Schutzgerüsten.

4.1.5 Errichten eines Leiterganges je Gerüst bis 50 m Länge; je weitere angefangene 50 m Gerüstlänge Errichten eines zusätzlichen Leiterganges.

4.1.6 Einbau der zur Befestigung der Gerüste benötigten Verankerungselemente und Ausbau der nicht nach Abschnitt 3.10 im Bauwerk zu belassenden Teile beim Abbau der Gerüste, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.21.

4.1.7 Einmalige Einweisung des Auftraggebers oder einer von ihm benannten Person und Lieferung von Bedienungsanleitungen bei Übergabe von Absenkanlagen, Kletterbühnen, Aufzügen und fahrbaren Arbeitsbühnen.

4.1.8 Prüfung, Wartung und Instandsetzung des Gerüsts hinsichtlich des technischen Verschleißes.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

4.2.1 Freimachen des Geländes für Standflächen des Gerüsts. Schutz und Rückschnitt von Pflanzen und Bäumen.

4.2.2 Herbeiführen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht.

4.2.3 Übernahme von Gebühren und Kosten der bauaufsichtlichen Genehmigung, für die Abnahme der Gerüste und für die Genehmigungen und Erlaubnisse nach Abschnitt 4.2.2.

4.2.4 Verkehrssicherungsarbeiten zur Regelung, Führung und Sicherung des öffentlichen Straßenverkehrs.

4.2.5 Aufwendungen für die Inanspruchnahme fremder Bauwerksteile und Grundstücke.

4.2.6 Erstellen technischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für Nachweise erforderlichen Zeichnungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.

4.2.7 Beseitigen von Mängeln des Untergrundes.

4.2.8 Herstellen und Entfernen von Hilfsgründungen.

4.2.9 Schutz gegen Beschädigung von Bauwerken, Gebäudeteilen, Anlagen und deren Zugängen beim Gebrauch der Gerüste.

4.2.10 Errichten weiterer Leitergänge über die nach Abschnitt 4.1.5 erforderliche Anzahl hinaus.

4.2.11 Errichten von Gerüsttreppen, Treppentürmen, Aufzügen und Transportbühnen.

4.2.12 Abschnittweiser Auf- und Abbau der Gerüste.

4.2.13 Bekleiden von Gerüsten und Maßnahmen zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten.

4.2.14 Gerüstverbreiterungen und Schutzeinrichtungen z. B. für Fang- und Dachfanggerüste.

4.2.15 Vom Auftraggeber verlangte Änderungen vertragsgemäß ausgeführter Gerüste sowie Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes bei unsachgemäßer Nutzung oder Einwirkung, z. B. unberechtigter Veränderungen, Fehlgebrauch, Beschädigungen (siehe Abschnitt 3.7 und 3.8).

4.2.16 Prüfungen, Wartungen und Instandsetzungen, die über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.8 hinausgehen, z. B. bei längeren Zeiträumen der Nichtbenutzung, Veränderungen an den Gerüsten sowie Naturereignissen.

- 4.2.17** Errichten von frei stehenden Gerüsten.
- 4.2.18** Überbrückungen, Ballastierungen und Leistungen für Maßnahmen zur Lastumleitung.
- 4.2.19** Entfernen von Schalungen, die nicht zur Leistung des Auftragnehmers gehören.
- 4.2.20** Umsetzen der Verankerungen von Gerüsten.
- 4.2.21** Einbau von Dauergerüstankern. Einbau und Ausbau von besonderen Verankerungselementen.
- 4.2.22** Schließen von Aussparungen und Ankerlöchern.
- 4.2.23** Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der ordnungsgemäße Abbau, die Lagerung oder die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich ist.
- 4.2.24** Beseitigen von Eis und Schnee auf Gerüsten und Wetterschutzdächern.
- 4.2.25** Zusätzliche Einweisungen, soweit diese über die Regelungen in Abschnitt 4.1.7 hinausgehen.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung, digitalem Modell oder nach Aufmaß erfolgt – sind entsprechend 5.1.5 und 5.1.6 die technisch erforderlichen Maße an den Außenseiten der Gerüstkonstruktion zugrunde zu legen.
- 5.1.2** Der Auf-, Um- und Abbau und die Gebrauchsüberlassung werden getrennt abgerechnet.
- 5.1.3** Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Gerüstbauart und vereinbartem Verwendungszweck. Bei kombinierten Gerüstbauarten wird die jeweilige Gerüstbauart nach 5.2.1 bis 5.2.7 gerechnet.
- 5.1.4** Gerüstergänzungen, z. B. Gerüstbekleidungen, Gerüstverbreiterungen, Schutzeinrichtungen, Überbrückungen, Gerüsttreppen und Treppentürme werden gesondert und getrennt vom Gerüst abgerechnet.
- 5.1.5** Als Gerüstfläche gelten die Flächen, die sich aus den technisch erforderlichen Längen und Höhen des Gerüsts an den Außenseiten der Gerüstkonstruktion ergeben.
- 5.1.6** Als technisch erforderliche Längen und Höhen gelten die durch technische Baubestimmungen, technische Regeln und Vorschriften bestimmten sowie die durch Vorgaben aus bautechnischen Nachweisen (z. B. Statik, Brand- und Schallschutz) entstehende Maße.
- 5.1.7** Die Höhe der Gerüste wird von deren Standfläche ausgehend gerechnet.

5.1.8 Als Standfläche eines Gerüsts gilt die vom Gerüst überbaute Fläche zwischen den Einleitungspunkten der Lasten aus dem Gerüst in das Bauwerk, in den Baugrund oder in eigenständige Gerüst- oder Tragkonstruktionen.

5.1.9 Zur Leistungsermittlung sind ergänzend die vereinfachenden Regeln, wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen, anzuwenden.

5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste)

Bei Abrechnung von längenorientierten Standgerüsten (Fassadengerüsten) wird die Gerüstfläche wie folgt berechnet:

5.2.1.1 Die Länge wird in der größten horizontalen Abwicklung an den Gerüstaußenseiten, mindestens mit 2,5 m, gerechnet. Dabei kann sich die Länge z. B. aus der vorgegebenen Breitenklasse und dem vorgegebenen Abstand zwischen Bauwerk und Gerüstbelag ergeben.

5.2.1.2 Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur jeweils obersten Belagfläche, zuzüglich 2 m gerechnet.

5.2.1.3 Werden Gerüste der Höhe nach abschnittsweise auf- oder abgebaut, wird die Höhe je Abschnitt von der Standfläche der Gerüste bis zum jeweils obersten Gerüstbelag, zuzüglich 2 m und abzüglich des Höhenmaßes des jeweils zuvor berechneten Abschnitts, gerechnet. Werden Gerüste der Länge nach abschnittsweise auf- oder abgebaut, so wird der einzelne Abschnitt nach 5.2.1.1 gerechnet.

5.2.2 Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste)

5.2.2.1 Bei Abrechnung von Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) nach dem Raummaß werden die Längen und Breiten des Gerüsts in der größten horizontalen Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet. Maßgeblich hierfür sind die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen oder durch das Gerüstsystem entstehenden Längen und Breiten.

5.2.2.2 Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts durchgängig bis zur obersten Belagfläche zuzüglich 2 m gerechnet.

5.2.3 Hängegerüste

5.2.3.1 Bei Abrechnung von Hängegerüsten mit längenorientierten Gerüstlagen nach Flächenmaß wird die Länge an den Außenseiten des Gerüsts und die Höhe von der Oberseite der untersten Belagfläche bis zum obersten Lasteinleitungspunkt des Hängegerüsts, mindestens bis zur obersten Belagfläche zuzüglich 2 m gerechnet.

5.2.3.2 Bei Abrechnung von Hängegerüsten mit einer flächenorientierten Gerüstlage nach Flächenmaß wird mit den Maßen des Belages gerechnet. Maßgeblich hierfür sind die technisch erforderlichen oder durch das Gerüstsystem entstehenden Längen und Breiten.

5.2.4 Hänge- und Kletterbühnen

Bei Abrechnung von Hänge- und Kletterbühnen nach dem Flächenmaß wird die Fläche wie folgt berechnet:

5.2.4.1 Die Länge wird in der technisch erforderlichen Länge der Bühne, mindestens mit 2,5 m, gerechnet.

5.2.4.2 Die Höhe wird von der Oberseite der untersten Bühnenlage bis zur obersten Bühnenlage zuzüglich 2 m gerechnet.

5.2.5 Traggerüste

5.2.5.1 Bei Abrechnung von Traggerüsten nach dem Raummaß werden Länge und Breite des Gerüsts in der größten horizontalen Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet. Maßgeblich hierfür sind die technisch erforderlichen oder durch das Gerüstsystem entstehenden Längen und Breiten. Schalungsflächen gelten als Belagflächen.

5.2.5.2 Bei Traggerüsten für Brücken wird die Breite zwischen den Außenseiten des Überbaus gerechnet, die Länge zwischen den Widerlagern ohne Abzug von Zwischenpfeilern und Stützen.

5.2.5.3 Die Höhe von Traggerüsten wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur Oberseite der Trägerlage des Gerüsts gerechnet.

5.2.6 Wetterschutzdächer, Auflagergerüste

5.2.6.1 Wetterschutzdächer und deren Auflagergerüste werden getrennt gerechnet.

5.2.6.2 Bei Abrechnung von Auflagergerüsten für Wetterschutzdächer nach Flächenmaß werden die Ansichtsflächen der technisch erforderlichen Gerüste zugrunde gelegt. Die jeweilige Länge wird in ihrer größten Abwicklung, gemessen an der Gerüstaußenseite, und die Höhe von der Standfläche bis zur Oberseite der Auflager für das Schutzdach gerechnet.

5.2.6.3 Bei Abrechnung von Wetterschutzdächern nach Flächenmaß wird die Dachfläche des Schutzdaches gerechnet.

5.2.7 Gerüstergänzungen

5.2.7.1 Verbreiterungen von Gerüsten mittels Konsolen zum Ein- und Umrüsten von Bauteilen, werden zusätzlich zum Gerüst nach Längenmaß abgerechnet, z. B. bei Gesimsen, Nischen, Rinnen. Für die Ermittlung des Längenmaßes wird die technisch erforderliche Länge in der größten Abwicklung an der freien Belagskante der Gerüstverbreiterung gerechnet.

5.2.7.2 Verbreiterungen von Gerüsten, z. B. mittels Gerüstfeldern, zum Ein- und Umrüsten von Bauteilen werden zusätzlich zum Gerüst abgerechnet, z. B. bei Dachüberständen, Nischen, Balkonen. Bei der Abrechnung nach Flächenmaß wird die technisch erforderliche Länge der Gerüstfelder und die Höhe von der Standfläche bis zur obersten Belagfläche, zuzüglich 2 m gerechnet. Bei der Abrechnung nach Längenmaß wird die technisch erforderliche Länge der Gerüstfelder gerechnet.

5.2.7.3 Schutzeinrichtungen, z. B. zusätzlicher Seitenschutz, Fanggerüst, Dachfanggerüst, Schutzdach, Fußgängertunnel werden zusätzlich zum Gerüst nach Längenmaß abgerechnet. Für die Ermittlung des Längenmaßes wird abweichend von 5.1.1 die technisch erforderliche Länge der Schutzeinrichtung gerechnet.

5.2.7.4 Bei der Ermittlung der Maße für Gerüstbekleidungen sind die Maße der tatsächlichen Bekleidungsfläche zugrunde zu legen.

5.2.7.5 Bei der Ermittlung der Maße für Überbrückungen und Auskragungen, z. B. bei Öffnungen, Dächern, Gebäudeteilen, Anbauten, Durchfahrten, wird bei Abrechnung nach Längenmaß die technisch erforderliche Länge zwischen den äußeren Lasteinleitungspunkten gerechnet.

5.2.7.6 Bei der Ermittlung der Maße für Bauteile zur Lastumleitung, z. B. bei horizontalen, vertikalen und diagonalen Abstützungen oder Gitterträgern, wird bei Abrechnung nach Längenmaß die technisch erforderliche Länge der Bauteile zwischen den Lasteinleitungspunkten gerechnet.

5.2.7.7 Bei Abrechnung von Gerüsttreppen und Treppentürmen nach der Bauhöhe wird die Höhe von der Standfläche der Treppe bis zum obersten Austritt zuzüglich 2 m gerechnet.

5.3 Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 Aussparungen in Gerüsten, z. B. für Fenster, Tore, Durchfahrten, Bau- und Anlagenteilen, unabhängig von ihren Maßen, sowie überbrückte Gebäudeteile (Anbauten, Balkone, Erker), soweit die Lasteinleitung nicht in das Bauwerk oder in Bauwerksteile erfolgt.

5.3.2 Zwischenräume mit einer Einzellänge $\leq 2,5$ m zwischen Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen, soweit die wandseitige, durch die Belagkante gebildete Gerüstflucht nicht unterbrochen ist. Ansonsten gilt Abschnitt 5.2.1 entsprechend.

5.4 Einzelregelungen

5.4.1 Einfeldrige Gerüste

Bei der Einrüstung kleiner Flächen und Bauteile und bei einfeldrigen Gerüsten wird bei der Abrechnung nach Flächenmaß die Länge mit mindestens 2,5 m gerechnet. Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüstes bis zur obersten Belagfläche, zuzüglich 2 m gerechnet.

5.4.2 Einrüstung von besonders geformten Bauwerken und Bauteilen

Bei Abrechnung von Gerüsten für besonders geformte Bauwerke und Bauteile, z. B. Turmspitzen, Pfeiler, Windenergieanlagenfundamente, nach Flächenmaß wird die Länge in der größten horizontalen Abwicklung an den Gerüstaußenseiten und die Höhe durchgängig von der Standfläche des Gerüstes bis zur obersten Belagfläche zuzüglich 2 m gerechnet.

5.4.3 Gebrauchsüberlassung

5.4.3.1 Die Gebrauchsüberlassung beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin, bei vorzeitiger Nutzung mit dem Tag der erstmaligen Nutzung. Das gilt auch bei abschnittsweiser Gebrauchsüberlassung.

5.4.3.2 Die Gebrauchsüberlassung endet mit der Freigabe in Textform durch den Auftraggeber zum Abbau durch den Auftragnehmer, jedoch frühestens drei Werktage nach Zugehen der Mitteilung über die Freigabe beim Auftragnehmer.

5.4.3.3 Die Dauer der Gebrauchsüberlassung – ausgenommen bei Traggerüsten – wird je angefangene Woche gerechnet. Bei hiervon abweichend vereinbarter Abrechnungseinheit für die Gebrauchsüberlassung (z. B. m²Mo) wird je angefangene Zeiteinheit gerechnet.

5.4.3.4 Bei Traggerüsten wird die Dauer der Vorhaltezeit, bestehend aus Bereitstellung frühestens zum geplanten Termin, sowie Montagezeit, Nutzung durch den Auftraggeber und Demontagezeit, nach Kalendertagen gerechnet.